

1. Allgemeines

Maßgebliche Rechtsgrundlage für alle von uns abgegebenen Angebote und erbrachten Leistungen sind ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind

2. Angebot und Vertragsabschluss

Wir halten uns an unsere Angebote 6 Monate gebunden. Vertragsabschlüsse bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, oder, soweit diese nicht vorliegt, dessen Angebot maßgebend

3. Preise

Die Angebotspreise sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als Festpreis bezeichnet sind.

Im Angebot nicht ausdrücklich veranlagte Leistungen die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Vertragspartners ausgeführt werden, sind gesondert zu vergüten. Elektrische Zuleitungen und Anschlüsse gehören grundsätzlich nicht zu den Leistungen des Auftragnehmers, können aber gemäß den VDE-Vorschriften ausgeführt werden.

Für Nacht-, Sonn-, und Feiertagsarbeiten, sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen können entsprechende Zuschläge berechnet werden. Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück, verpflichtet er sich die bereits entstandenen Kosten gänzlich zu ersetzen

4. Lieferung und Montage

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass wir zur Ausführung des Auftrages auf die Materiallieferung und Lieferzeiten der Hersteller angewiesen sind. Sollten durch den Hersteller oder durch sonstige uns unverschuldete Störungen Lieferverzögerungen entstehen, so sind wir berechtigt die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zu verschieben. Lieferzeiten beginnen am folgenden Tage an dem sowohl die Kaufmännische als auch die Technische Klärung abgeschlossen und bei uns aufgenommen ist

5. Ausführung und Abrechnung

Ein Umtausch maßgefertigter Gegenstände ist ausgeschlossen. Für Farbabweichungen bei Lackierungen und Eloxaltönen, sowie fehlerhafte Markisenstoffe wird keine Garantie übernommen, soweit dies nicht durch unser Verschulden auftritt. Mindestberechnung für alle Bauteile, die keinem Raster unterliegen sind grundsätzlich 1 qm bzw. 1 lfm. Bei Markisen gilt das Abrechnungsmaß als fertiges Gestell-Außenmaß in der Breite und von Mauerkante bis Vorderkante Ausfallprofil in der Ausladung

6. Eigentumsvorbehalt

Verkaufte sowie montierte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wenn der Vertragspartner ganz oder teilweise in Zahlungsverzug gerät, gestattet er uns Zutritt zu seinem Grundstück bzw. zu den entsprechenden Räumlichkeiten, um die Demontage der Gegenstände vorzunehmen. Etwaige Beschädigungen anderer Bauteile sind von jeglichen Ersatzansprüchen seitens des Vertragspartners ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist berechtigt die gelieferten Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus Weiterveräußerung oder aus sonstigem Rechtsgrund entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir sind ermächtigt die vom Vertragspartner abgetretenen Forderungen einzuziehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet die Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen uns bei berechtigtem Anspruch mitzuteilen

7. Gewährleistung / Haftung

Ist eine Lieferung oder Leistung mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften haben wir unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche des Vertragspartners nach unserer Wahl das Recht, nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Die Mängel müssen vom Vertragspartner unverzüglich schriftlich angezeigt werden spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung bzw. Montage. Die Dauer der Gewährleistung beträgt wenn nicht anders vereinbart 2 Jahre. Für Verbrauchsartikel, insbesondere aus dem Elektrobereich wie Glühlampen, Batterien und Akkus beträgt die Gewährleistung 1/2 Jahr. Ausgenommen von der Gewährleistung sind solche Schäden die infolge mangelhafter Pflege, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung übermäßiger Beanspruchung oder sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände entstehen, so z. B. das Anfrieren der Rollläden im Winter und das Auflaufen motorisch betriebener Rollläden auf in den Laufweg gestellte Gegenstände z. B. Besen, Gartenstühle, Tische etc.. Ein Ersatz solcher Schäden die bei der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten allein deswegen unvermeidlich sind, weil der Vertragspartner entgegen seiner Obliegenheiten die eingebauten Teile nicht zugänglich gehalten hat, z. B. durch Übertapezieren der Revisionsklappen der Rollladenkästen, ist ausgeschlossen. Für Schäden an vorzeitig in Betrieb genommenen Lieferungsgegenständen, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen haben, haften wir nicht. Eine Haftung unsererseits entfällt auch dann, wenn der Vertragspartner oder ein Dritter zwischenzeitlich an den von uns gelieferten Gegenständen gearbeitet hat. Für Schäden an Tapeten, Putz, Fliesen, Fensterbänken etc. die durch die Demontage alter Bauteile entstehen, sowie für Schäden die infolge von Bohr- oder Stemmarbeiten bei der Montage neuer Bauteile entstehen können wir keine Haftung übernehmen. Leistungen aus anderen Gewerken sind nicht Bestandteil unserer Leistungen so z. B. abdichten, verputzen, mauern usw. (Dachdecker, Klempner, Maurer) Bestimmte Erscheinungen im Markisentuch, z. B. Welligkeit im Naht- und Bahnenbereich oder Knickfalten, sind trotz ausgereifter Produktions- und Verarbeitungstechnik möglich und stellen daher keinen Mangel dar. Alle gelieferten und oder montierten Produkte sind sofort vom Vertragspartner auf Beschädigungen zu prüfen (Kratzer, Beulen, Risse) und auf dem Abnahmeprotokoll zu vermerken. Spätere Beanstandungen dieser Fehler werden nicht anerkannt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Ansprüche des Vertragspartners abschließend. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz aus Unmöglichkeit der Leistung aus Verzug aus Verschulden-leistungspflichten aus unerlaubter Handlung oder aus positiver Forderungsverletzung, insbesondere auf Ersatz jedweder mittelbarer oder er mittelbarer Mängelfolgeschäden - soweit nicht eine etwaige vertragliche Zusicherung das Ziel verfolgt den Vertragspartner gegen derartige Mängelfolgeschäden abzusichern - werden ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit eine Haftung verbleibt, beschränkt sie sich auf den Ersatz des Schadens den wir bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung aller uns bekannten Umstände als mögliche Folge des schädigenden Ereignisses hätten voraussehen können. Soweit eine persönliche Haftung von Mitarbeitern (gesetzlichen Vertretern, Angestellten, Arbeitnehmern) oder Erfüllungsgehilfen in Betracht kommt, haften diese nur im Umfang unserer Haftung im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Ansprüche gegen uns verjähren spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Auslieferung bzw. Montage soweit es sich nicht um Bauleistungen nach §309 Nr.8b ff BGB handelt.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Gesetz ist maßgebend. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Hauptgeschäftssitz des Auftragnehmers.

9. Sonstiges

Teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder des Vertrages im Ganzen. Mit Erteilung des Auftrages erkennt der Vertragspartner diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.